

		AZ:	Frau Gajewski
--	--	-----	---------------

Mitteilung-Nr.: 0225/2023/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	10.09.2025	Ö	Kenntnisnahme
Ausschuss für Schule und Sport	11.09.2025	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	17.09.2025	Ö	Kenntnisnahme
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	23.09.2025	Ö	Kenntnisnahme
Hauptausschuss	24.09.2025	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	30.09.2025	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

Sachstandsbericht zur Umgestaltung der Schulbegleitung - Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und SGB IX -

I. Ausgangslage

Die Verwaltung hat den Mitgliedern des Schul- und Sportausschusses in seiner Sitzung am 13.03.2025 mit der Vorlage 0181/2023/MV einen „Sachstand zur Schulbegleitung“ vorgelegt und erstmalig über das Vorhaben der Fachdienste Familien- und Jugendhilfe (52) und Fachdienst Soziale Hilfen (50) gemeinsam mit dem Schulrat informiert, neue konzeptionelle Wege bei der Umsetzung der Schulbegleitung als Teilhabe zur Bildung nach SGB VIII/IX zu prüfen.

Die Verwaltung kündigte im Rahmen der Beratung eine weitere Vorlage der Verwaltung in der Sitzungsreihe der politischen Gremien nach den Sommerferien an, die über weitergehende Überlegungen zur zukünftigen Gestaltung der Schulbegleitung an den Neumünsteraner Schulen informieren soll.

Die Ratsversammlung hat im Juli beschlossen, dass die Verwaltung im September eine Mitteilung über den Projektzeitplan und bis zur Ratsversammlung am 02.12.2025 ein konkretes Konzept allen beteiligten Gremien zur Beschlussfassung vorlegt.

Die entsprechende Darstellung der zeitlichen Ablaufplanung befindet sich im Anhang und wird in dem vorliegenden Text beschrieben.

Mit dieser Mitteilungsvorlage sollen die politischen Gremien frühzeitig und umfassend über die geplanten Veränderungen informiert werden. Auf diese Weise soll sichergestellt

werden, dass alle Beteiligten ausreichend Zeit haben, sich mit den Inhalten auseinanderzusetzen und ihre Meinungen einzubringen.

Daher legt die Verwaltung bereits in dieser Sitzungsfolge eine umfangreiche Vorlage vor, die alle relevanten Aspekte der Neukonzeptionierung der Schulbegleitung behandelt. Damit wird angestrebt, dass die politischen Gremien **auf der Basis möglichst frühzeitiger und fundierter Informationen ihre Entscheidung im Dezember fassen können.**

II. Eingliederungshilfe im Spannungsfeld der Regelsysteme:

Im Folgenden wird der Begriff 'Eingliederungshilfe' verwendet, der sowohl die Leistungen nach § 112 i. V. m. § 75 SGB IX als auch die Leistungen nach §35a SGB VIII umfasst.

Jeder junge Mensch mit einer Behinderung soll – im Bedarfsfall mit (nachrangigen) unterstützenden Leistungen der Eingliederungshilfe, z.B. durch eine Schulbegleitung – einen allgemeinen Bildungsabschluss zur Erreichung seiner Teilhabeziele entsprechend der Gesamtplanung erwerben können.

Die nachrangigen Leistungen der Eingliederungshilfe sind in den Schulen (und auch in den Kitas) für viele Kinder inzwischen zur **ergänzenden Regelleistung** geworden. Der Ausbau der Ganztagschule mit verpflichtender Schulkindbetreuung wird unter den **aktuellen Bedingungen den Aufwand der Eingliederungshilfe nochmals erhöhen**. Die als inklusiv ausgerichteten Gemeinschaftseinrichtungen gelten als unterfinanziert und können ihren Auftrag zur Inklusion nur **bedingt erfüllen**. Die Eingliederungshilfe gilt in beiden Fällen bereits als „Ausfallbürge“. Die Fallzahlenentwicklung bei der Schulbegleitung spricht diesbezüglich Bände.

Dieser Umstand ist auch insofern mit Blick auf die Finanzierung der Schulbegleitung problematisch, als die Eingliederungshilfe ein auf den personenzentrierten individuellen Rechtsanspruch eines jeden Menschen fokussiertes Rechtssystem ist, ergänzt durch ein ausdrückliches Wunsch- und Wahlrecht für die Leistungsberechtigten. Eine gemeinsame Leistungserbringung ist nur in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen möglich (z.B. bei der Teilhabe an Bildung gem. § 112 Abs. 4 SGB IX).

Im Grundsatz ist festzuhalten: Je besser die Regelsysteme (z.B. Schule, Kita) inklusiv ausgestaltet sind, desto weniger muss die Eingliederungshilfe mit ergänzenden Leistungen eintreten.

III. Entwicklung auf Landesebene

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Landtag bekräftigt die Notwendigkeit, multiprofessionelle Teams an Schule zu stärken. Dazu gehören neben Lehrkräften sowohl die schulische Assistenz als auch die Schulbegleitung, aber auch Schulsozialarbeit und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

Ziel ist es, Hilfesysteme näher und bedarfsgerecht an die Kinder zu bringen, damit alle Schüler/innen erfolgreich lernen können. Insbesondere soll die systemische Unterstützung für Kinder mit besonderen Bedarfen verbessert werden, um eine inklusive Lernumgebung sowohl im Unterricht als auch im Ganztag zu fördern.

Voraussetzung für ein stärkeres Engagement des Landes bei der Schulassistenz ist die Schaffung einer zwischen Land, Kreisen und Kommunen geeinten Datengrundlage zur Schulbegleitung und die Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens zur

Weiterentwicklung der Schulbegleitung als systemische Ressource.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft die Kräfte, Expertisen und Erfahrungen aller Beteiligten gebündelt, vorhandene Strukturen überdacht und ein effizienter Einsatz der Mittel sichergestellt werden.

Daher begrüßt der Landtag, dass die Landesregierung diese Herausforderung in einem seit 2023 begonnen Prozess aufgenommen hat.

Der Landtag bitte daher die Landesregierung:

- *den begonnenen Prozess gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden sowie den weiteren Beteiligten fortzusetzen. Ergebnis soll sein Konzept für eine strukturierte systemische Kooperation von Schule und Jugend- bzw. Eingliederungshilfe sein.*
- *mit externer Begleitung eine wissenschaftliche und rechtliche Bestandsaufnahme zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit mit Blick auf Bund, Ländern und Kommunen und weiteren Handlungsoptionen zu erarbeiten. Dies ist Voraussetzung für eine integrierte regionale Bildungs- und Sozialplanung.*
- *in dieser Bestandsaufnahme die derzeitigen Finanzierungs- und Steuerungsstrukturen zu berücksichtigen und die Gelingensbedingungen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zu definieren. Ebenso sollen die rechtlichen Gestaltungsspielräume aufgezeigt sowie Möglichkeiten für tragfähige Zukunftsmodelle beschrieben werden. In diesen Prozess sind die im Land bereits bestehenden erfolgreichen Poolmodelle einzubeziehen.*

Der Landtag bittet die Landesregierung, im 1. Quartal 2026 erneut schriftlich über den Sachstand zu berichten und einen Zeitplan zur Umsetzung des Vorhabens vorzulegen."

Der im Landtag beschlossene Antrag wird deshalb an dieser Stelle so ausführlich dargestellt, um zu verdeutlichen, dass es auf übergeordneter Ebene einen verbindlichen Planungsprozess gibt, der leitend für das weitere Vorgehen auf kommunaler Ebene sein wird. Daher müssen an dieser Stelle auch die Risiken einer vorzeitigen Neukonzeptionierung der Schulbegleitung in Neumünster genannt werden:

Die Stadt als Trägerin der Eingliederungshilfe kann konzeptionell nur beschränkt Einfluss nehmen auf das System Schule, am Ende fast nur bezogen auf die Teilhabe in Bildung in Form von Schulbegleitung.

Auf Landesebene besteht dagegen die Möglichkeit, mehrere, eigentlich alle Professionen im System in den Blick zu nehmen: Lehrkräfte, Schulassistenten, Schulsozialarbeit und Schulbegleitungen. Letztere werden im SGB IX überwiegend durch das Land finanziert. Dieser Ansatz öffnet die Option, die Schulen mit multiprofessionellen Teams auch im Rahmen der Inklusion zu stärken. Dieser ganzheitliche Ansatz muss folgerichtig priorisiert werden.

Wählt die Stadt Neumünster nun einen Weg zur Neugestaltung der Schulbegleitung, der sich am Ende nicht mit der Konzeptionierung des Landes deckt, besteht die Gefahr, dass das Neumünsteraner Modell im SGB IX nicht mehr von der Kostenerstattungspflicht nach dem AG-SGB IX abgedeckt ist und in der Folge den Status einer freiwilligen Leistung einnimmt, die vollständig aus städtischen Mitteln zu erbringen ist.

IV. Leistung „Teilhabe an Bildung“ und Darstellung unterschiedlicher Modelle

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung zielen darauf ab, Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu sämtlichen Bildungsangeboten zu gewährleisten.

Der gesetzliche Auftrag besteht darin, Menschen mit Behinderungen dieselben Bildungschancen zu eröffnen, die Menschen ohne Behinderungen zur Verfügung stehen.

Dabei ist sicherzustellen, dass ein Ausschluss von Bildungsangeboten aufgrund behinderungsbedingter Einschränkungen verhindert wird. Der Fokus liegt auf der Ermöglichung der Bildungsteilhabe selbst, nicht auf der Garantie eines spezifischen Bildungsabschlusses. Die Leistungen sind somit prozess- und nicht ergebnisorientiert ausgestaltet, wobei die individuelle Förderung der Teilhabemöglichkeiten im Vordergrund steht.

Neben der „klassischen“ Einzelfallhilfe der Leistung zur Teilhabe an Bildung ist es möglich, diese Leistungen auch in sogenannten Pooling-Modellen umzusetzen.

Grundsätzlich können diese Modelle für eine effizientere Bedarfsdeckung und eine effektivere Wirkung geeignet sein. Im Folgenden werden die verschiedenen Optionen vorgestellt und auf deren Potential zur Zielerreichung einer optimierten Leistungserbringung zur Teilhabe an Bildung und auf deren Umsetzbarkeit bewertet:

1. Modell Klassenassistenz

Das Klassenassistenzmodell ist ein Ansatz, der darauf abzielt, die inklusive Bildung insbesondere an unseren Grundschulen unabhängig von individuellen Ansprüchen systemisch zu stärken. Dabei wird in jeder Klasse eine feste Assistenzkraft eingesetzt, die alle Kinder ab Beginn der Schulzeit unterstützt.

Diese Assistenzkraft begleitet wie die Klassenlehrkraft die Kinder durch die gesamte Grundschulzeit. Durch den damit möglichen Beziehungsaufbau kann bereits frühzeitig auf individuelle Unterstützungsbedarfe eingegangen werden. Im Gegensatz zum Pooling-Modell, das die Bedarfe je Schulstandort in einem aufwendigen Steuerungsprozess in Koordination verschiedenster Beteiligter ermittelt und anschließend koordiniert, entfällt dieser Steuerungsaufwand beim Klassenassistenzmodell. Es kann dennoch davon ausgegangen werden, dass ein ähnlicher Effekt, auch hinsichtlich der Notwendigkeit von Einzelanträgen auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung, entsteht.

Nach Einschätzung der Verwaltung würde die Einführung eines solchen Modells die größten Auswirkungen auf eine effektive und effiziente Ausgestaltung von Teilhabe an Bildung im System ermöglichen, da das Umfeld Schule so ausgestaltet werden kann, dass anspruchsauslösende Teilhabeeinschränkungen nicht entstehen. Dennoch ist es auch in diesem Modell grundsätzlich möglich und auch in bestimmten Konstellationen erforderlich, weiterhin eine Einzelfallhilfe nach dem gewohnten Verfahren zu beantragen.

Da in diesem Modell jedoch keine Feststellung der Bedarfe mehr erfolgt, handelt es sich nicht um eine Leistung, die durch das AG-SGB IX SH refinanziert werden kann. Das Land würde sich in diesem Modell nicht mehr an den Kosten der Fälle nach SGB IX beteiligen, so dass die Stadt Neumünster sich für eine freiwillige Leistung entscheiden müsste, die hohe Kosten verursacht. Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation wird die Umsetzung eines solchen Modells nur aus diesem Grunde als wenig realistisch eingeschätzt.

2. Modell Pooling als gemeinsame Inanspruchnahme von Schulbegleitung

§ 112 Abs. 4 SGB IX ermöglicht eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe an Bildung, wenn dies für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und angemessene Wünsche des Leistungsberechtigten nicht entgegenstehen. Eine gemeinsame Inanspruchnahme ist vorzusehen, wenn die Leistungsberechtigten dies wünschen.

Die gemeinsame Inanspruchnahme wird in der Praxis i. d. R. mit einem Schlüssel von 1:2 bzw. 1:3 umgesetzt. Eine Schulbegleitung unterstützt dann zwei oder mehrere

Schülerinnen und Schüler.

Diese Möglichkeit einer effizienteren Leistung wird durch die Hilfeplanung SGB VIII und die Teilhabeplanung SGB IX bereits umgesetzt, sofern die Rahmenbedingungen dafür gegeben sind.

2024 wurden für Leistungsberechtigte nach dem SGB IX in zehn Fällen die Leistung zur Teilhabe an Bildung in Form einer gemeinsamen Inanspruchnahme erbracht. Für die Leistungsberechtigten nach dem SGB VIII war in weniger als zehn Fällen eine Schulbegleitung für zwei oder drei Kinder zuständig (siehe auch 0202/2023/An).

Aufgrund der Rahmenbedingungen, die zwingend erforderlich vorliegen müssen, damit eine gemeinsame Inanspruchnahme die individuellen Teilhabebeeinträchtigungen bedarfsdeckend erfüllt, ist das Potential dieser Pooling-Möglichkeit aus Sicht der Verwaltung bereits zu einem nicht unwesentlichen Umfang ausgeschöpft.

3. Modellprojekt zum Pooling („Budget“ infrastrukturelles Pooling)

Eine Weiterentwicklung in der Umsetzung von gesetzlichen Leistungsansprüchen bietet die Möglichkeit des infrastrukturellen Poolings. Dieses Modell bündelt je Schulstandort übergeordnet die Bedarfe und kann durch einen systemischen Ansatz sowohl die erforderliche Flexibilität in der Leistungserbringung vor Ort als auch die Deckung der individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler abdecken.

Damit könnte die oben beschriebene Besonderheit im Schulalltag berücksichtigt werden und eine effizientere Leistungserbringung besser sichergestellt werden. Bei kurzfristiger Änderung von Bedarfssituationen, die insbesondere im Kinder- und Jugendalter regelmäßig auftritt, kann die Leistungserbringung flexibel und zeitnah auf die geänderten Bedarfe reagieren. Ein erneutes Durchlaufen des Bedarfsermittlungsverfahrens kann so entfallen, und die Unterstützungsleistung bürokratiearm erfolgen.

Für die erfolgreiche Umsetzung dieses Pooling-Modells ist es erforderlich, dass u. a. die folgenden Herausforderungen bei der Berechnung des Bedarfes der jeweiligen Schulstandorte berücksichtigt werden:

1. Individuelle Bedarfe sind sicherzustellen: Auf die unterschiedlichen und individuellen Bedarfe der Kinder muss eingegangen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Bedarfe gleichzeitig auftreten und keinen zeitlichen Aufschub ermöglichen. Auch kurzfristig auftretende besondere Krisensituationen müssen sichergestellt werden.
2. Funktionierende Kommunikation: Die Kommunikation zwischen den verschiedenen Beteiligten (Leistungsträger, Leistungserbringer, Schule und den Schülerinnen und Schülern bzw. den Personensorgeberechtigten) ist für eine effektive Leistungserbringung erforderlich. Daher müssen die jeweiligen Ansprechpersonen diese zu jeder Zeit sicherstellen.
3. Geeignete Qualifikation der Schulbegleitungen muss vorliegen: Damit die Schulbegleitungen auf die individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler eingehen können, die für die Zielerreichung förderlich sind, ist eine geeignete Qualifikation erforderlich. Eine multiprofessionelle Zusammensetzung des Personals am jeweiligen Schulstandort ist anzustreben.

Durch die Berechnung eines solchen Budgets anhand von Parametern, die im direkten Zusammenhang mit einer möglichen Leistungserbringung stehen, wird der Bedarf langfristig vergleichbar und gesellschaftlichen Entwicklungen kann strukturell begegnet werden.

Als besonders positiv in der Umsetzung eines solchen Pooling-Modells wird bewertet,

dass Kinder mit Behinderung nicht als "Auslöser" für eine Hilfeleistung, sondern – so wie es auch sein sollte – als Mitglied der Klasse wahrgenommen werden. Durch die standardisierte Berechnung der Bedarfe je Schulstandort entfällt grundsätzlich eine individuelle Antragstellung. Dies trägt insgesamt zu einer geringeren Stigmatisierung von Menschen mit Behinderung bei und entlastet die betroffenen Familien. Dennoch ist es grundsätzlich möglich und auch in bestimmten Konstellationen erforderlich, weiterhin eine Einzelfallhilfe nach dem gewohnten Verfahren zu beantragen.

Um die Steuerung und die Berechnung der Bedarfe hinsichtlich der optimalen Ausstattung der jeweiligen Schulstandorte sicherzustellen, wird eine in der Besetzung noch festzulegende Steuerungsgruppe als notwendig erachtet, die für die Verwaltung und auch für die Schule entsprechende Kapazitäten binden wird.

V. Projektumsetzung eines Pooling-Modells an 3 Grundschulstandorten

Die Verwaltung plant die Einführung eines infrastrukturellen Pooling-Modells in Form eines Modellprojektes an Grundschulstandorten im Stadtgebiet.

Die Umsetzung des Projektes soll dabei zunächst an drei ausgewählten Grundschulstandorten zum Schuljahr 2026/2027 pilotiert und laufend evaluiert werden, um strukturellen Anpassungsbedarfen frühzeitig zu begegnen und die Konzeption zu optimieren. Diese Pilotierungsphase ist erforderlich, um das bereits belastete System nicht zusätzlich durch unvorhersehbare Herausforderungen bzw. ungeeignete Annahmen zu belasten. Es ist geplant, das evaluierte Konzept ab dem darauffolgenden Schuljahr 2027/2028 an allen Grundschulstandorten auszurollen.

Durch die Einführung soll insbesondere die Bildungsgerechtigkeit für Kinder mit Behinderung entsprechend der UN-BRK erhöht werden. Gleichzeitig erhalten die Schulen vor Ort mehr Steuerungsmöglichkeiten und können auf sich kurzfristig ändernde Bedarfe flexibel reagieren. Dies bewirkt eine effiziente Leistungserbringung und ist gegenüber dem bisherigen Verfahren ein enormer Vorteil.

In einem gemeinsamen Prozess zwischen dem Schulrat, dem Fachdienst Familien- und Jugendhilfe (52) und dem Fachdienst Soziale Hilfen (50) wurden Grundschulstandorte ermittelt, die sich aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen besonders für die Pilotierung eignen würden. Dabei wurde darauf geachtet, dass die ausgewählten Standorte aufgrund der Unterschiedlichkeit und Rahmenbedingungen geeignet sind, ein Konzept zu pilotieren, welches im Anschluss auf alle Grundschulstandorte ausgerollt werden kann.

Im Ergebnis sollen die Schulstandorte

- Gartenstadtschule,
- Grundschule Wittorf und die
- Johann-Hinrich-Fehrs-Schule

einbezogen werden.

Ein erster Austausch mit den Schulleitungen dieser Grundschulen hat am 17.07.2025 stattgefunden.

Die Berechnung der zu deckenden Bedarfe an diesen Grundschulstandorten erfolgt anhand von ausgewählten Parametern. Diese ermöglichen langfristig eine objektive Berechnung und Berücksichtigung von gesellschaftlichen und bedarfsbezogenen Entwicklungen und damit eine wirksame Steuerung. Während der Pilotierungsphase werden jedoch die individuellen Bedarfsermittlungen weiter durchgeführt, um die Teilhabe an Bildung für die Schülerinnen und Schüler jederzeit sicherzustellen. Dadurch

ist es möglich, die Konzeption zu evaluieren und zu optimieren und die angewendeten Parameter auf ihre Anwendbarkeit zu überprüfen.

Grundlage für die personelle Ressource, die über dieses Modell an den Grundschulstandorten während der Pilotierung zur Verfügung steht, bilden zunächst die Daten der Schulstatistik, die jährlich stichtagsbezogen die aktuelle Anzahl der Schülerinnen und Schüler und Klassen an den Grundschulstandorten abbildet. Obwohl diese Statistik erst Anfang des jeweiligen Schuljahres erhoben wird, eignet sie sich grundsätzlich als Basis der Berechnung. Sofern unvorhergesehene erhebliche Abweichungen zum Schuljahresbeginn festgestellt werden, ist geplant, im Rahmen der Beteiligungsformate entsprechende Maßnahmen und Anpassungsbedarfe zu initiieren.

Darüber hinaus soll der erstmalig im Zuge der Einführung des Programms PerspektivSchule Kurs 2034 ermittelte Sozialindex für Schulen in Schleswig-Holstein Schuljahr 2023/2024 berücksichtigt werden.

Ziel des Index ist eine Erfassung der sozioökonomischen Zusammensetzung der Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler an den jeweiligen Schulstandorten. Die Auswahl der Indikatoren zur Berechnung dieses Sozialindex orientiert sich inhaltlich an den Ergebnissen der Schulforschung und beinhaltet folgende Indikatoren:

- Anteil der Schülerinnen und Schüler mit vorwiegend nichtdeutscher Familiensprache
- Anteil der Schülerinnen und Schüler mit eigenem Zuzug aus dem Ausland
- Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale Entwicklung (LSE)
- Kinder- und Jugendarmut (Sozialraumindikator auf Basis der räumlichen Dichte der SGB II-Quote der Minderjährigen)

Hinsichtlich der zugrunde liegenden Daten kann durch die Berücksichtigung der amtlichen Schulstatistik und der Statistik der Bundesagentur für Arbeit die notwendige Objektivität und Messgenauigkeit sichergestellt werden, der Sozialindex selbst ergibt sich in einer konfirmatorischen Faktorenanalyse. Im Rahmen des methodischen Verfahrens werden sogenannte „Faktorladungen“ ermittelt, die den Zusammenhang zwischen Einzelindikator und Index charakterisieren. Je höher die Faktorladung ist, desto höher wird ein Förderbedarf an den Schulstandorten angenommen. Im Rahmen der Konzeption wird dieser Indexwert in einen Ressourcenbedarf umgerechnet.

Einen weiteren Parameter bilden die im Rahmen der Schulstatistik ermittelten Daten zu den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“, sowie „Autistisches Verhalten“, die bisher nicht in der Berechnung des Sozialindex berücksichtigt wurden. Auch hier findet eine Umrechnung in kalkulatorische Bedarfe statt.

Darüber hinaus wirkt sich die durchschnittliche Klassengröße bei der Berechnung des gesamtschulischen Bedarfs aus. Dabei wird als Bemessungsgrundlage für den Basiswert zunächst eine Klassenstärke von 22 Schülerinnen und Schülern angenommen. Liegt die Klassenstärke darüber, wird ein erhöhter Bedarf an Unterstützung angenommen, dieser wird grundsätzlich auch für die DAZ-Klassen zugrunde gelegt.

Aus diesen Parametern ergibt sich ein Ressourcenbedarf in Wochenstunden, der den jeweiligen Schulstandorten im Rahmen dieser Konzeption zur Verfügung gestellt werden soll. Grundsätzlich sollen die Bedarfe durch dieses Volumen und die Möglichkeit der Flexibilisierung am jeweiligen Schulstandort gedeckt werden, um für alle Kinder die Teilhabe an Bildung nach dem Rechtsanspruch zu ermöglichen und zu erfüllen. Dennoch ist es grundsätzlich möglich und auch in bestimmten Konstellationen erforderlich, weiterhin eine Einzelfallhilfe nach dem gewohnten Verfahren zu installieren.

Eingesetzt wird ausschließlich zur Bedarfsdeckung geeignetes Personal, dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit ein breites Aufgabenspektrum umfasst. Es gibt Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Alltagsbewältigung, die keiner besonderen Qualifikation bedürfen. Andere Fallkonstellationen umfassen besondere Unterstützungsleistungen, für die fachliche Vorerfahrungen oder eine einschlägige fachliche Qualifikation erforderlich sind.

Daher können sowohl Hilfskräfte bzw. sozial erfahrene Kräfte eingesetzt werden, aber auch Kräfte mit pädagogischen Vorerfahrungen bis hin zu Kräften mit einer einschlägigen Berufsausbildung, wie z.B. Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen. Hinsichtlich der Qualifikationen der eingesetzten Kräfte wird eine Fachkraftquote von mindestens einem Drittel angenommen. Die Steigerung der Qualität und Qualifikation der eingesetzten Schulbegleitungen ist ein wichtiger Schlüssel zum Effizienzgewinn und zur Deckung der unterschiedlichen Bedarfe.

Grund- und weiterführende Qualifikationen sollen die Kenntnisse zu relevanten Behinderungsformen, zu schulischen Förderschwerpunkten, zur Grundpflege, zu Hilfsmitteln ermöglichen. Genutzt werden kann z. B. auch der speziell auf die Tätigkeiten der schulischen Assistenzkräfte abgestimmte Basiskurs bzw. der ebenfalls angebotene Aufbaukurs, der nach den Informationen des Landes Schleswig-Holstein zwar vorrangig diesen zur Verfügung steht, aber auch für die Schulbegleitungen geöffnet ist. ([schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de) - [Inklusive Schule - Schulische Assistenz](#))

Zusätzlich ist geplant, Stundenanteile zur Koordination und Steuerung einer bedarfsorientierten Einsatzplanung an dem jeweiligen Schulstandort zur Verfügung zu stellen.

Im Gegensatz zum Modell „Klassenassistenz“ ist eine spürbare Reduzierung von Einzelfallhilfen anzunehmen. Bei der Betrachtung der Gesamtaufwendungen im Verhältnis zu den aktuellen Aufwendungen muss aber auch die aufgrund der im Rahmen des Konzepts als notwendig erachtete Fachkraftquote berücksichtigt werden. Erhofft wird zunächst zumindest ein kurzfristiger Kostendämpfungseffekt. Bei passgenauer Bedarfsdeckung könnten durch den Vorteil des systemischen Ansatzes mittel- und langfristig weniger Leistungen der Eingliederungshilfe notwendig werden. Konkrete finanzielle Auswirkungen können aufgrund der fehlenden Datenlage nicht beschrieben werden.

VI. Berücksichtigung schulischer Ganztagsangebote

Bereits heute besteht ein heterogenes Angebot an schulischen Ganztagsangeboten. Mit dem auf Bundesebene eingeführten Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wurde ein bundesweiter, schrittweise wachsender Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 verankert. Auf die Drucksache 0513/2023/DS mit Beschlussfassung der Ratsversammlung am 22.07.2025 zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung an den Neumünsteraner Schulen mit Primarstufe wird verwiesen.

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am schulischen Ganztags- und Betreuungsangebot dient der Erfüllung ihres Anspruchs auf Ganztagsförderung und erfüllt damit Bildungsziele. Als Hilfen zur Teilhabe an Bildung schließen die Leistungen nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein.

Somit wirkt sich die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf die Leistungen der Eingliederungshilfe beider Rechtskreise direkt aus. Aufgrund der noch unklaren Förderkulisse, insbesondere die Ausgestaltung der angepassten Kontingente für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt, ist der nachschulische Bereich im

Rahmen der Konzeption zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Mitteilungsvorlage nicht umfasst.

VII. Weiteres Vorgehen

Aktuell ist die Verwaltung in einem intensiven Austausch mit den jeweiligen Schulleitungen, um eine belastbare Kalkulation und Bewertung der Parameter **abzustimmen. Im Anschluss ist durch die Verwaltung geplant, für die Leistungserbringung an den Pilotschulen Interessenbekundungsverfahren zu initiieren.**

Nach Auswahl der Anbieter für die einzelnen Pilotschulstandorte ist ein Verfahren vorgesehen, welches neben den beteiligten Trägern auch die Schulleitungen, die Teilhabe- bzw. Hilfeplanerinnen und -planern der Fachdienste Familien- und Jugendhilfe und Soziale Hilfen sowie die Eltern der betroffenen Schule einbindet. Während der Pilotphase soll eine enge Begleitung der konkreten Umsetzung stattfinden. Diese Beteiligungsformate sollen dazu beitragen, den systemischen Wechsel von der Einzelfallhilfe hin zu einem systemischen Ansatz erfolgreich umzusetzen, und damit insgesamt zu einer Qualitätsverbesserung und Kontinuität der Betreuung und damit zum Bildungserfolg beitragen.

Zeitliche Planung

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ➤ Bis Ende des 3. Quartals 2025 | Fertigstellung der Konzeption für die Pilotierung zur Vorlage und Beschlussfassung durch die politischen Gremien |
| ➤ 02.12.2025 | Beschlussfassung durch die Ratsversammlung |
| ➤ 1. Quartal 2026 | Durchführung und Abschluss eines Interessenbekundungsverfahrens für die Durchführung an den Pilotschulen |
| ➤ nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens | Umsetzung der Kommunikationsstrategie zur Information aller Beteiligten an den Pilotschulen |
| ➤ zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 (mit Vorlauf ca. ab Beginn 2. Quartal 2026) | Begleitung durch die Steuerungsgruppe beim konkreten Umsetzungsstart, inkl. notwendiger Anpassungen |
| ➤ ab Ende des 1. Schulhalbjahres 2026/2027 (ca. Mitte 1. Quartal 2027) | Evaluierung des Pilotkonzeptes |
| ➤ nach Abschluss der Evaluierung (ca. Anfang des 2. Quartals 2027) | Anpassung bzw. Abstimmung der Konzeption zum Rollout an den übrigen Grundschulstandorten und anschließende Umsetzung inkl. Interessenbekundungsverfahrens zum Schuljahr 2027/2028 |

Daneben wird der übergeordnete Prozess auf Landesebene, in dem die Stadt Neumünster durch den Städteverband und einzelne Fachkräfte der Kreise und kreisfreie Städte vertreten wird, verfolgt und signifikante Entwicklungen in der Konzeption berücksichtigt.

Die Verwaltung verpflichtet sich, regelmäßig in den jeweiligen Ausschüssen über den aktuellen Sachstand zu diesem Thema zu berichten.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Stadtrat

Anlage:
Zeitliche Ablaufplanung